

Gericht: VG Regensburg
Aktenzeichen: RO 3 K 22.52
Sachgebiets-Nr: 550 01

Rechtsquellen:

§ 5 FZV
§ 21 StVZO
Art. 43 BayVwVfG
§ 113 VwGO
§ 21 GKG

Hauptpunkte:

Betriebsuntersagung, Erledigung, Fortsetzungsfeststellungsinteresse, Niederschlagung von Kosten für Zeugen

Leitsätze:

Urteil der 3. Kammer vom 10. April 2024



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

***** , *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

***** , *****

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt N*****

***** , *****

- Beklagter -

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz

als Vertreter des öffentlichen Interesses

Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Verkehrsrecht (§ 5 FZV)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, unter Mitwirkung von

Vizepräsident *****

Richter am Verwaltungsgericht *****

Richter *****

ehrenamtlicher RichterIn ****

ehrenamtlicher RichterIn *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10. April 2024

am 10. April 2024

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Betriebsuntersagung seines Kraftfahrzeugs.

Unter dem 12. November 2021 teilte die Polizeiinspektion A***** dem Landratsamt N***** mit, dass das Fahrzeug des Klägers bei einer Verkehrskontrolle zur Begutachtung sichergestellt worden sei. Das Gutachten der TÜV S***** GmbH vom 20. Oktober 2021 habe mehrere Mängel festgestellt, die Betriebserlaubnis sei erloschen. Auf das beigefügte Gutachten wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2021, dem Kläger mit Postzustellungsurkunde zugestellt am 11. Dezember 2021, untersagte das Landratsamt N***** den Betrieb des o.g. Fahrzeugs bis zur Mängelbeseitigung (Nr. 1) und forderte den Kläger auf, innerhalb von acht Tagen entweder ein Gutachten nach § 21 StVZO oder die Kennzeichenschilder zur Entstempelung sowie jeweils die Zulassungsbescheinigung Teil I und II vorzulegen (Nr. 2). Der Sofortvollzug wurde angeordnet (Nr. 3). Die zwangsweise Außerbetriebsetzung wurde angedroht (wohl Nr. 4), dem Kläger die Kosten auferlegt (Nr. 5) und eine Gebühr von 53,45 € festgelegt (Nr. 6).

Unter dem 21. Dezember 2021 wandte sich der Kläger über seinen Bevollmächtigten an das Landratsamt N***** und dabei u.a. gegen die zu kurz bemessene Frist und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Fahrzeug nur über ein Saisonkennzeichen verfüge.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 teilte das Landratsamt N***** dem Bevollmächtigten des Klägers mit, dass die Frist zur Mängelbeseitigung auf den 9. März 2022 festgelegt werde.

Am 10. Januar 2022 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2021 erhoben lassen.

Mit Schriftsatz vom 8. März 2022 teilte der Beklagte mit, dass der Kläger das o.g. Fahrzeug am 8. März 2022 außer Betrieb habe setzen lassen.

Mit Schriftsatz vom 25. März 2022, eingegangen bei Gericht am selben Tag, hat der Kläger seine Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 9. Dezember 2021 umstellen lassen.

Er lässt die umgestellte Klage unter dem 25. März 2022 im Wesentlichen damit begründen, dass die im Gutachten vom 10. Oktober 2021 festgestellten „gefährlichen Mängel“ und angeblich vorgenommenen Veränderungen des Fahrzeugs so nicht vorlägen. Die im Gutachten behaupteten Mängel seien so nicht gegeben und die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs sei nicht wesentlich beeinträchtigt. Die tatsächlich bestehenden Mängel seien so geringfügig, dass diese keine Gefährdung des Straßenverkehrs begründen würden. Die Betriebserlaubnis sei nicht erloschen. Die Betriebsuntersagung sei daher rechtswidrig und unverhältnismäßig. Das Fahrzeug habe aufgrund der zerstörten Kupplung nicht mehr bewegt werden können, weshalb wegen der langen Lieferzeiten für eine neue Kupplung die Betriebsuntersagung absolut unverhältnismäßig gewesen sei. Eine Manipulation des Fahrzeugs durch den Kläger liege nicht vor. Der Kläger habe im Gegenteil bisher immer dafür gesorgt, dass vorhandene Mängel beseitigt würden. Falscheintragungen seien durch die Zulassungsbehörde verursacht worden. Da sich der Bescheid vom 9. Dezember 2021 durch die Außerbetriebsetzung erledigt habe, sei daher die Klage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage umzustellen. Das berechtigte Interesse an der Feststellung werde durch eine bestehende Wiederholungsgefahr begründet. Der Kläger beabsichtige, in absehbarer Zeit nach Lieferung und Einbau einer neuen Kupplung das Fahrzeug wieder in Betrieb zu nehmen. Er habe daher zu befürchten, dass der Beklagte erneut einen ihn in gleicher Weise belastenden Untersagungsbescheid erlassen werde. Der Kläger verfolge mit seiner Klage daher das Ziel, zu verhindern, dass sich derartige Bescheide hinsichtlich seines Fahrzeuges künftig wiederholen.

Mit Schriftsatz vom 5. April 2024 legte der Kläger auf gerichtliche Nachfrage das Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO vom 26. Januar 2016 sowie unaufgefordert den Bericht über eine Stand- und Fahrgeräuschmessung durch die TÜV S***** GmbH vom 29. Juni 2022 vor, der auf einen Prüfbericht des TÜV R***** vom 17. Juni 2022 verweist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Am 9. April 2024 lässt der Kläger auf weitere gerichtliche Nachfrage mitteilen, dass er weitere Unterlagen bis zur mündlichen Verhandlung am 10. April 2024 wahrscheinlich nicht mehr vorlegen können.

Der Kläger lässt nunmehr beantragen:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid des Beklagten vom 9. Dezember 2021, Aktenzeichen ***** rechtswidrig war.

Der Kläger lässt ferner beantragen,

die Kosten für den sachverständigen Zeugen niederzuschlagen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2022 trägt der Beklagte auf die zunächst erhobene Anfechtungsklage hin im Wesentlichen vor, dass im Gutachten vom 20. Oktober 2021 gefährliche Mängel festgestellt worden seien. Die Behauptung des Klägers, die Mängel würden jedenfalls nicht in dem Ausmaß bestehen, sei ohne jeglichen Nachweis nicht geeignet die Feststellungen des Sachverständigen zu erschüttern. Es sei daher notwendig, den Betrieb des Fahrzeugs bis zum Nachweis über die Beseitigung der Mängel auf die notwendigen Fahrten zur Wiederherstellung eines einwandfreien Zustandes zu beschränken. Der Bescheid wahre auch die Verhältnismäßigkeit.

Mit am 7. April 2022 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz trägt der Beklagte hinsichtlich der Fortsetzungsfeststellungsklage vor, dass eine Wiederholungsgefahr nicht gegeben sei. Für eine künftige Maßnahme komme es auf den dann bestehenden Zustand des Fahrzeugs an und nicht auf den Zustand, der dem Bescheid vom 9. Dezember 2021 zugrunde gelegen habe. Im Übrigen sei der Bescheid vom 9. Dezember 2021 rechtmäßig gewesen. Ein Zusammenhang mit dem Bußgeldbescheid des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes bestehe nicht. Der Bescheid vom 9. Dezember 2021 fuße allein auf dem Gutachten des Sachverständigen vom 20. Oktober 2021.

Unter dem 10. April 2024 legte der Beklagte weitere Unterlagen zum streitgegenständlichen Fahrzeug vor.

Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10. April 2024, den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den vorgelegten Behördenvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Streitgegenständlich ist nunmehr die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 9. Dezember 2021. Der Übergang von der Anfechtungs- auf die Fortsetzungsfeststellungsklage ist nicht an § 91 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu messen, sondern ist nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO stets zulässig (Wolff/Decker in BeckOK VwGO, Posser/Wolff/Decker, 67. Edition Stand: 1.10.2023, § 91 Rn. 7).

Die Klage ist jedoch unzulässig.

- I. Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist zunächst gem. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft.

Die Betriebsuntersagung nach § 5 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) hat sich durch die Außerbetriebsetzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs am 8. März 2022 gem. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG auf sonstige Weise erledigt. Ein Verwaltungsakt erledigt sich insbesondere dann auf sonstige Weise, wenn er aufgrund einer nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage gegenstandslos geworden ist (Schemmer in BeckOK VwVfG, Bader/Ronellenfisch, 62. Edition Stand: 1.1.2024, § 43 Rn. 53). Dies ist vorliegend durch die vom Kläger veranlasste Außerbetriebsetzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs eingetreten. Die Betriebsuntersagung nach § 5 Abs. 1 FZV untersagt den Betrieb des Fahrzeugs trotz grundsätzlicher Erlaubnis, das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen in Betrieb zu setzen. Im Bereich der zulassungspflichtigen Fahrzeuge ergibt sich diese Erlaubnis aus der Zulassung des Fahrzeugs (Dauer in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Aufl. 2023, § 3 FZV Rn. 5). Die Zulassung wird durch die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs nach § 14 FZV beendet (Dauer a.a.O., § 1 StVG Rn. 37). Mit der Außerbetriebsetzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs ist daher die mit der Betriebsuntersagung durch den Bescheid vom 9. Dezember 2021 ausgesprochene Regelung gegenstandslos geworden (vgl. auch VG Würzburg, U.v. 25.11.2014 – W 6 K 14.692 – juris Rn. 17). Das Fahrzeug darf nach erfolgter Außerbetriebsetzung durch den Kläger ohnehin nicht mehr auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden (offengelassen OVG Hamburg, U.v. 2.11.2010 – 3 Bf 82/09 – juris Rn. 34). Selbst wenn man dies anders sehen wollte, so wäre die Erledigung vorliegend jedenfalls dadurch eingetreten, dass der Kläger die Mängelfreiheit durch eine neue Erlaubnis gem. § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und durch das hierzu erforderliche Gutachten nachgewiesen hat (vgl. auch VG Augsburg, U.v. 29.3.2016 – Au 3 K 15.1733 – juris).

- II. Der Kläger hat jedoch kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit.

Hierfür genügt grundsätzlich jedes anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Riese in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 42. EL Februar 2022, § 113 VwGO Rn. 123). Es haben sich hierzu in der Rechtsprechung anerkannte Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein berechtigtes Interesse bejaht werden kann. Dies sind in den Fällen der Erledigung nach Klageerhebung namentlich die Fälle konkreter Wiederholungsgefahr, Vorbereitung eines Amtshaftungsanspruches, ein Rehabilitationsinteresse bei diskriminierender Wirkung des Verwaltungsaktes und die Fälle, in denen ein objektives Rechtsklärungsinteresse besteht (vgl. hierzu Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 113 Rn. 108 ff.). Es ist Sache des Klägers, Tatsachen für ein berechtigtes Interesse an der Feststellung darzulegen (vgl. BVerwG, U.v. 15.11.1990 – 3 C 49/87 – NVwZ 1991, 570).

Vorliegend macht der Kläger für sich eine Wiederholungsgefahr geltend. Er befürchtet weitere Betriebsuntersagungen, wenn er das Fahrzeug nach Reparatur der Kupplung wieder in Betrieb nehmen möchte. In der mündlichen Verhandlung ließ er dies noch dahingehend ergänzen, dass zu befürchten sei, dass der Beklagte auch künftig eine Betriebsuntersagung aussprechen werde, die durch etwaig festgestellte Mängel nicht gerechtfertigt sei. Denn von den dem Bescheid vom 9. Dezember 2021 zu Grunde liegenden Mängeln sei im Bußgeldverfahren wenig bis gar nichts übrig geblieben. Der Beklagte verfolge die Absicht, durch drastische Bescheide „Angst und Schrecken“ in der „Tuning-Szene“ zu verbreiten.

Eine Wiederholungsgefahr ist vorliegend weder aus dem Vortrag des Klägers, noch sonst für das Gericht ersichtlich. Das BVerwG, B.v. 23.11.2022 – 6 B 22/22 – (NVwZ-RR 2023, 342/343 Rn. 13) führt zur Wiederholungsgefahr zusammenfassend aus:

„Ein mit der drohenden Wiederholung eines erledigten Verwaltungsakts begründetes berechtigtes Interesse an der Feststellung von dessen Rechtswidrigkeit setzt die konkrete oder hinreichend bestimmte (BVerwGE 146, 303 Rn. 21 = NVwZ 2013, 1481; NVwZ-RR 2020, 331 Rn. 9 = NJW 2020, 2047 Ls.) Gefahr voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird (BVerwG Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 162 und Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 181 = BeckRS 1988, 31253144; NVwZ 1990, 360 = Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 211 = NJW 1990, 1495 Ls. und NVwZ 1994, 282 = Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 255 = NJW 1994, 3178 Ls.). Das Gleiche gilt für das einem Betroffenen drohende Nichteinschreiten einer Behörde ua in einer sich

wiederholt abzeichnenden Gefahrensituation. Auch dann müssen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den angegriffenen Verwaltungsakt – bzw. seinen Nichterlass – maßgebend waren, im Zeitpunkt der künftig zu erwartenden behördlichen Entscheidung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Wesentlichen unverändert geblieben sein (vgl. BVerwG Buchholz 402.24 § 2 AuslG Nr. 16 und BVerwGE 146, 303 Rn. 21 = NVwZ 2013, 1481; NVwZ 1994, 282 = Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 255 = NJW 1994, 3178 Ls.). Dem zukünftigen behördlichen Vorgehen müssen allerdings nicht in allen Einzelheiten die gleichen Umstände zugrunde liegen. Für das Feststellungsinteresse ist entscheidend, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen künftigen Verwaltungshandelns unter Anwendung der dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften geklärt werden können (BVerwG NVwZ 2008, 571 Rn. 13 = MMR 2008, 235; Buchholz 310 § 113 I VwGO Nr. 7 = BeckRS 2014, 54665). Ist hingegen ungewiss, ob in Zukunft noch einmal die gleichen tatsächlichen Verhältnisse eintreten wie im Zeitpunkt des Erlasses des erledigten Verwaltungsaktes, kann das Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht aus einer Wiederholungsgefahr hergeleitet werden (BVerwG Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 162 und Buchholz 310 § 113 I VwGO Nr. 23 Rn. 8 = BeckRS 2006, 27434).“

Dies zu Grunde gelegt, ist eine Wiederholungsgefahr im vorliegenden Fall zu verneinen. Die tatsächlichen Verhältnisse, die dem Bescheid vom 9. Dezember 2021 zu Grunde lagen, haben sich zwischenzeitlich geändert. Der Kläger führte in der mündlichen Verhandlung aus, dass er die Bremsleitungen und die Abgasanlage ausgetauscht, eine neue Kupplung eingebaut sowie die Reste der Unterbodenbeleuchtung entfernt habe. Er habe vorgenommene Veränderungen gutachterlich abklären lassen und das Fahrzeug daraufhin wieder zulassen lassen. Die Beklagtenvertreterin hat dies in der mündlichen Verhandlung bestätigt und erklärt, dass die damals seitens des Beklagten als Mängel eingestuft Umstände aufgrund des zwischenzeitlich vorgelegten Gutachtens aus ihrer Sicht erledigt seien und für eine weitere Betriebsuntersagung aufgrund der damaligen Umstände einstweilen kein Raum mehr bestehe.

Es liegen daher keine konkreten Anhaltspunkte mehr dafür vor, dass dem Kläger eine Betriebsuntersagung seines Fahrzeugs auf Grund der Umstände droht, die der Betriebsuntersagung vom 9. Dezember 2021 zu Grunde lagen. Der Kläger konnte durch ein entsprechendes Gutachten die Mängelfreiheit des Fahrzeugs nachweisen und auf dieser Grundlage das Fahrzeug wieder zulassen. Es ist daher weder hinreichend wahrscheinlich, dass der Beklagte aufgrund der im Gutachten vom 20. Oktober 2021 als Mängel festgehaltenen Umstände eine weitere Betriebsuntersagung aussprechen wird, noch, dass der Beklagte den Betrieb des Fahrzeugs aufgrund des Zustands untersagen wird, der Grundlage des bei der Wiedenzulassung vorgelegten Gutachtens gewesen ist. Eine Betriebsuntersagung für das Fahrzeug droht dem Kläger daher allenfalls, wenn am Fahrzeug im Nachgang der Wiedenzulassung Mängel auftreten, sei es durch Verschleiß, sei es aufgrund von vorgenommenen Änderungen. Dies ist jedoch

im gegenwärtigen Zeitpunkt weder hinreichend wahrscheinlich, noch lägen einer solchen – nicht absehbaren Betriebsuntersagung – keine vergleichbaren Umstände zu Grunde, wie sie Gegenstand des hier streitgegenständlichen Bescheids vom 9. Dezember 2021 gewesen sind. Allein die von der Klägerseite behauptete Verwaltungspraxis des Beklagten gegenüber der „Tuning-Szene“ reicht i.Ü. nicht aus, um eine Wiederholungsgefahr zu begründen.

Auf weitere Fallgruppen hat sich der Kläger nicht ausdrücklich berufen. Diese sind auch für das Gericht im Ergebnis nicht ersichtlich. Namentlich ein Rehabilitationsinteresse ist vorliegend nicht erkennbar. Ein berechtigtes ideelles Interesse an einer Rehabilitation ist dabei mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nur gegeben, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen, wobei die Stigmatisierung Außenwirkung erlangt haben und noch in der Gegenwart andauern muss (vgl. BVerwG, U.v. 16.5.2013 – BVerwGE 146, 303, Rn. 25; BVerwG, B.v. 4.3.1976 – BVerwGE 53, 134, 138f.). Ein Rehabilitationsinteresse setzt voraus, dass es bei vernünftiger Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalles als schutzwürdig anzusehen ist (vgl. VG Saarland, U.v. 11.5.2012 – 3 K 358/11 – juris Rn. 27). Das Interesse, in einer erledigten Streitsache nachträglich eine Bestätigung der eigenen Rechtsansicht zu erlangen, das beeinträchtigte Rechtsgefühl und der Wunsch nach Genugtuung reichen dagegen nicht aus (vgl. VGH BW, U.v. 6.11.1979 – IV 1848/77 – juris Rn. 18). Die diskriminierenden Wirkungen müssen dabei grundsätzlich vom erledigten Verwaltungsakt selbst, von seiner Begründung, den Umständen seines Zustandekommens oder seinem Vollzug ausgehen (vgl. BVerwG, U.v. 19.3.1992 – 5 C 44/87 – juris Rn. 12; VGH BW, U.v. 8.5.1989 – 1 S 722/88 – juris Rn. 16; VG München, U.v. 9.4.2019 – M 13 K 18.180 – juris Rn. 24; Riese in Schoch/Schneider VwGO, 41. EL Juli 2021, § 113 Rn. 137). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Dies könnte man allenfalls für die polizeiliche Maßnahme annehmen, sofern dieser eine entsprechende Außenwirkung zugekommen sein sollte. Jedenfalls für die hier streitgegenständliche Betriebsuntersagung ist eine Stigmatisierung des Klägers nicht erkennbar. Sofern es dem Kläger vor allem darum geht, dass er die festgestellten Mängel nicht absichtlich herbeigeführt hat, so konnte er sich hiergegen bereits, nach seinen Angaben erfolgreich, im Bußgeldverfahren wehren. Im Übrigen setzt der Tatbestand des § 5 Abs. 1 FZV lediglich die objektive Vorschriftswidrigkeit des Fahrzeugs voraus.

Auf die vom Beklagten am 10. April 2024 noch übersandten Unterlagen kommt es in diesem Zusammenhang nicht mehr entscheidungserheblich an.

III. Die Kosten sind gem. § 154 Abs. 1 VwGO dem Kläger aufzuerlegen.

Von der Erhebung der Kosten, die durch die Auslagen des sachverständigen Zeugen entstanden sind, wird nicht abgesehen, wie dies vom Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung vom 10. April 2024 beantragt worden ist. Es bleibt bei der Regelung des § 162 Abs. 1 VwGO, wonach zu den die Kostenentscheidung umfassenden Kosten die Auslagen des Gerichts zählen. Die Kosten, die für den sachverständigen Zeugen anfallen, bleiben daher von den Gerichtskosten mitumfasst (vgl. hierzu auch Kunze in BeckOK VwGO, Posser/Wolff/Decker, 68. Edition Stand: 1.1.2024, § 162 Rn. 43). Insoweit bedarf es keines gesonderten Ausspruchs im Entscheidungstenor.

Über das Absehen von der Kostenerhebung nach § 21 Gerichtskostengesetz (GKG) entscheidet das Gericht, bei dem eine unrichtige Sachbehandlung zu Mehrkosten geführt hat, § 21 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Entscheidung kann zusammen mit der Kostengrundentscheidung ergehen (Dörndorfer in BeckOK Kostenrecht, Dörndorfer/Wendtland/Gerlach/Diehn, 44. Edition Stand: 1.1.2024, § 21 GKG Rn. 9; vgl. hierzu auch VG Augsburg, U.v. 10.12.2009 – Au 2 K 08.86 – juris Rn. 44). Die Beteiligten hatten in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zum Antrag auf Niederschlagung der Kosten für den sachverständigen Zeugen Stellung zu nehmen (vgl. hierzu Zimmermann in Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. Aufl. 2021, § 21 GKG Rn. 14).

Gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG werden Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erhoben. Von einer unrichtigen Sachbehandlung ist nur dann auszugehen, wenn ein offensichtlicher und schwerer Verfahrensfehler festgestellt wird oder in offensichtlich eindeutiger Weise materielles Recht verkannt wurde (Dörndorfer in BeckOK Kostenrecht, Dörndorfer/Wendtland/Gerlach/Diehn, 44. Edition Stand: 1.1.2024, § 21 GKG Rn. 3 m.w.N.). Dies ist hinsichtlich der Kosten, die für den sachverständigen Zeugen entstanden sind, nicht der Fall. Das Gericht hat den sachverständigen Zeugen aufgrund des Beweisbeschlusses vom 22. Februar 2024 geladen, da es von der Entscheidungserheblichkeit der Aussagen des Zeugen ausging. In diesem Zeitpunkt ging das Gericht nach dem damaligen Sach- und Streitstand von einer zulässigen Fortsetzungsfeststellungsklage aus, sodass auf Ebene der Begründetheit der Frage nachzugehen gewesen wäre, welche Mängel der sachverständige Zeuge in der Untersuchung vom 10. Oktober 2021 am Fahrzeug des Klägers festgestellt hat. Die Unzulässigkeit der Klage hat sich erst in der mündlichen Verhandlung

herausgestellt, in der der Kläger erstmals vortrug, dass er die Mängelfreiheit des gegenständlichen Fahrzeugs zwischenzeitlich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen hat bestätigen lassen, auf dieser Grundlage eine Einzelgenehmigung nach § 21 StVZO erhalten hat und das Fahrzeug wieder zulassen konnte. Diese Umstände waren dem Gericht zuvor nicht bekannt, sodass der Beweisbeschluss erst in der mündlichen Verhandlung aufzuheben war und die Kosten für den sachverständigen Zeugen daher nicht vermieden werden konnten.

- IV. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit fußt auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

(1) Gegen das Urteil mit Ausnahme der Entscheidung nach § 21 GKG:

Gegen dieses Urteil, mit Ausnahme der Entscheidung nach § 21 GKG, steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Be-gründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

(2) Gegen die Entscheidung nach § 21 GKG:

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Vizepräsident

Richter am VG

Richter

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. Ziffer 46.16 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vizepräsident

Richter am VG

Richter